



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2009 (23.06)
(OR. en)**

11125/09

LIMITE

JUR 292

PI 56

COUR 55

VERMERK

des	Juristischen Dienstes des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
<u>Betr.:</u>	Antrag auf ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems mit dem EG-Vertrag

Die Delegationen erhalten beiliegend einen überarbeiteten Entwurf des Antrags auf ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (ohne Anlagen).

JURISTISCHER DIENST

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

ANTRAG AUF EIN GUTACHTEN

unterbreitet vom

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

vertreten durch XX und XX, Berater im Juristischen Dienst des Rates, als Bevollmächtigte; diese haben sich damit einverstanden erklärt, dass ihnen Schriftstücke mittels Fernkopie unter der Nummer +0032.2.285.56.56 sowie, falls erforderlich, unter der folgenden Anschrift zugestellt werden: Rat der Europäischen Union, Kanzlei des Juristischen Dienstes, zu Händen von XX und XX, Rue de la Loi 175, B-1048 Brüssel,

nach Artikel 300 Absatz 6 EGV zu folgender Frage:

"Ist das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems (gegenwärtig 'Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente' genannt) mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?"

INHALTSVERZEICHNIS

I. HINTERGRUND	3
A) <u>Das europäische Patent</u>	3
B) <u>Das Gemeinschaftspatent</u>	4
C) <u>Die Aussichten für ein einheitliches Patentgerichtssystem</u>	5
II. STATTHAFTIGKEIT DES GUTACHTENANTRAGS	9
III. ZIEL DES GEPLANTEN ÜBEREINKOMMENS	10
IV. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINSCHAFT	11
V. RECHTLICHE ANALYSE	14
A) <i>Vereinbarkeit der Übertragung von Zuständigkeiten auf das GEPGP in Rechtssachen betreffend die Rechtsgültigkeit und/oder die Anwendung von Gemeinschaftspatenten mit dem Vertrag.</i>	14
B) <i>Vorrang des Gemeinschaftsrechts</i>	18
C) <i>Vorabentscheidungen, die dem Gerichtshof von einem nichtstaatlichen Gericht unterbreitet werden</i>	19
D) <i>Artikel 229a EGV</i>	19
VI. VORSCHLÄGE ZUM WEITEREN VORGEHEN	21
VII. FAZIT	22
VERZEICHNIS DER ANLAGEN	23

I. HINTERGRUND

A) Das europäische Patent

1. Das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (nachstehend "EPÜ" genannt) ist ein regionaler Vertrag mit 35 Vertragsparteien¹, mit dem ein zentrales System zur Erteilung von Patenten in Europa geschaffen werden soll. Nach dem EPÜ sind Patente, die vom Europäischen Patentamt (nachstehend "EPA" genannt) erteilt werden, in den Vertragsstaaten des Übereinkommens gültig, die im Patentantrag benannt sind. In dieser Weise erteilte Patente stellen nationale Patente dar, die nationalen Schutz verleihen, oder ein Bündel solcher nationalen Patente, wenn im Antrag mehrere Vertragsstaaten benannt sind.
2. Die Europäische Gemeinschaft ist nicht Vertragspartei des EPÜ. Eine Revision dieses Übereinkommens, die den Beitritt der Gemeinschaft ermöglichen und die Anpassungen vornehmen soll, die erforderlich sind, damit ein künftiges Gemeinschaftspatent eingeführt werden kann, wurde im Rat erörtert. Der Fortgang dieser geplanten Revision ist mit den Ergebnissen der Beratungen über eine künftige Verordnung über ein Gemeinschaftspatent verknüpft.
3. Auf der Regierungskonferenz vom 25. Juni 1999 in Paris haben die Vertragsparteien des EPÜ eine Arbeitsgruppe "Streitregelung" eingesetzt, die einen Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über Patentstreitigkeiten (nachstehend "EPLA" genannt) und einen Entwurf einer Satzung des Europäischen Patentgerichts erarbeitet hat². Diese Texte wurden nicht von einer Diplomatischen Konferenz angenommen.

¹ Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des EPÜ. Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und die Türkei sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.

² Der Übereinkommensentwurf und der Entwurf einer Satzung stehen auf der EPA-Website zur Verfügung: <http://www.epo.org/patents/law/legislative-initiatives/epl.html>

B) Das Gemeinschaftspatent

4. Der erste Versuch, ein Gemeinschaftspatent zu schaffen, wurde mittels des am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt³ unternommen. Dieses Übereinkommen wurde durch die am 15. Dezember 1989 in Luxemburg geschlossene Vereinbarung über Gemeinschaftspatente geändert, durch die zwei Protokolle über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten und über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts über Gemeinschaftspatente⁴ hinzugefügt wurden. In dieser Vereinbarung war im Wesentlichen vorgesehen, dass benannte nationale Patentgerichte über die Verletzung und Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, einschließlich des Widerrufs, befinden sollten, aber es wurde auch ein Gemeinsames Berufungsgericht geschaffen, das über die ausschließliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Fragen, die in einem Berufungsverfahren in Bezug auf die Wirksamkeit von Gemeinschaftspatenten und die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents aufgeworfen werden, verfügt. Anhaltende Schwierigkeiten bei der Ratifizierung der Vereinbarung in einigen Mitgliedstaaten führten dazu, dass sie nicht in Kraft getreten ist.

5. Im Jahr 2000 hat die Kommission einen Vorschlag für Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent⁵ vorgelegt. In dem Vorschlag wurde die Schaffung eines Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum ins Auge gefasst. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003, mit dem die Artikel 229a und 225a in den EG-Vertrag eingefügt wurden, hat die Kommission einen auf Artikel 229a EGV gestützten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Übertragung der Zuständigkeit in Gemeinschaftspatentsachen auf den Gerichtshof⁶ und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Gemeinschaftspatentgerichts und über die Rechtsmittel vor dem Gericht erster Instanz⁷ unterbreitet. Der Gerichtshof⁸ wurde in Einklang mit den Artikeln 225a und 245 des EG-Vertrags zu dem letztgenannten Vorschlag gehört⁹.

³ ABl. L 17 vom 26.1.1976, S. 1.

⁴ ABl. L 401 vom 30.12.1989, S. 1.

⁵ KOM(2000) 412 endg., ABl. C 337 E vom 22.11.2000, S. 278.

⁶ KOM (2003) 827 endg.

⁷ KOM (2003) 828 endg.

⁸ In dem vorliegenden Antrag bezieht sich der Ausdruck "der Gerichtshof" auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

⁹ Ratsdokument 14349/04.

6. Zusammengenommen sollten die Bestimmungen dieser Vorschläge, wie sie in der vom Rat 2003 festgelegten gemeinsamen politischen Ausrichtung vorgesehen waren, ein einheitliches Gerichtssystem für das Gemeinschaftspatent schaffen, das die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen und Anträge im Zusammenhang mit der Nichtigkeit oder Verletzung des Patents sowie für andere Klagen in Bezug auf Gemeinschaftspatente hat. Eine gerichtliche Kammer, das sogenannte Gemeinschaftspatentgericht, sollte durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 225a EGV errichtet und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften angegliedert werden. Gegen Endentscheidungen des Gemeinschaftspatentgerichts wären Rechtsmittel vor dem Gericht erster Instanz möglich.
7. Der Rat war nicht in der Lage, die Vorschläge der Kommission für die Verordnung und die Beschlüsse anzunehmen. Die Kommission hat diese Vorschläge nicht zurückgezogen. Gegenwärtig wird im Rat weiter über die Verordnung über das Gemeinschaftspatent beraten. Der letzte Sachstand der diesbezüglichen Beratungen findet sich in einem Arbeitsdokument des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent, das die Grundlage für die weiteren Beratungen und Arbeiten in den kommenden Monaten in Bezug auf die offenen Fragen bilden soll. Das Dokument ist als Anlage 1 beigelegt.
- C) Die Aussichten für ein einheitliches Patentgerichtssystem
8. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat im April 2007 ihre Mitteilung "Vertiefung des Patentsystems in Europa"¹⁰ übermittelt, um die Debatte darüber, wie Fortschritte in dieser Angelegenheit erzielt werden können, wieder in Gang zu bringen. Im Mittelpunkt der Mitteilung stand die Möglichkeit eines integrierten Rechtsprechungssystems für Patente im Binnenmarkt. Die Kommission hat drei mögliche Optionen skizziert:
- a) Erzielung von Fortschritten in Bezug auf das EPLA;
 - b) Schaffung einer Gemeinschaftsgerichtsbarkeit für europäische und Gemeinschaftspatente und
 - c) der sogenannte "Kommissionskompromiss", nach dem eine einheitliche und spezialisierte Patentgerichtsbarkeit mit Zuständigkeit für Klageverfahren hinsichtlich europäischer und künftiger Gemeinschaftspatente eingesetzt werden sollte.

¹⁰ KOM (2007) 165 endg.

9. Auf der Grundlage dieser Mitteilung haben die Mitglieder des Rates Beratungen über ein europaweites Patentgerichtssystem für europäische Patente und künftige Gemeinschaftspatente aufgenommen. Die Kommission hat sich in vollem Umfang an den Arbeiten im Rat beteiligt.
10. Gegenstand dieser Beratungen war der Abschluss eines gemischten Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und einigen Drittländern zur Schaffung eines neuen einheitlichen Gerichtssystems mit der Bezeichnung "Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente" (nachstehend "GEPGP" genannt), das über die ausschließliche Zuständigkeit für Verletzungsklagen und Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung sowohl in Bezug auf europäische Patente als auch auf Gemeinschaftspatente sowie für Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit diesen Patenten und für einige im Zusammenhang stehende Verfahren verfügt.
11. Das GEPGP würde sich aus einem Gericht erster Instanz – mit einer Zentralkammer sowie örtlichen und/oder regionalen Kammern – und einem Berufungsgericht zusammensetzen. Am GEPGP wären sowohl rechtlich qualifizierte Richter als auch technisch qualifizierte Richter tätig, die von einem Gemischten Ausschuss ernannt würden, der sich aus einem Vertreter jeder Vertragspartei zusammensetzt.
12. Bei Entscheidungen in Rechtssachen, mit denen es befasst wird, wäre das GEPGP verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht zu achten, und es würde seine Entscheidungen auf das geplante Übereinkommen, das Gemeinschaftsrecht, das EPÜ und auf internationale Übereinkünfte, die für alle Vertragsparteien bindend sind, stützen. In dem geplanten Übereinkommen würde außerdem geregelt, wie erforderlichenfalls das vom GEPGP anzuwendende nationale Recht bestimmt wird. Ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, müsste die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um dem Gemeinschaftsrecht in Bezug auf das materielle Patentrecht nachzukommen.

13. Es wurde ausführlich erörtert, wie die Autonomie der Rechtsordnung der Gemeinschaft bei der Verfolgung der ihr eigenen Ziele sichergestellt werden kann¹¹. Es war vorgesehen gewesen, gegen Entscheidungen des GEPGP eine weitere Überprüfung oder ein weiteres Rechtsmittel ("Kassation") vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, allerdings nur in Bezug auf Rechtsfragen, zuzulassen. In Bezug auf das Gemeinschaftsrecht im Allgemeinen und die Vorschriften über Gemeinschaftspatente im Besonderen wäre der Gerichtshof also die letzte Auslegungsinstanz – im Interesse der Autonomie der Rechtsordnung der Gemeinschaft. Was insbesondere Streitigkeiten über europäische Patente anbelangt, so hätte der Gerichtshof allerdings neue Befugnisse zur Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften auf Streitfälle (auch zwischen privaten Parteien) erhalten, die ihm nach dem Vertrag weder übertragen werden noch übertragen werden sollen. Es wurden Bedenken laut, ob die geplante Bestimmung aufgrund dessen so aufgefasst werden könnte, dass sie die Zuständigkeiten, die der Vertrag den Gemeinschaftsorganen zuweist¹², ändert, was zur Unvereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem Vertrag führen würde.
14. Die Mehrheit der Mitglieder des Rates lehnt ein Rechtsmittel ausschließlich in Bezug auf Rechtsfragen ("Kassation") vor dem Gerichtshof ab. Diese Mitglieder plädieren stattdessen dafür, dass das GEPGP um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs ersuchen muss, wenn eine Frage zur Auslegung des Vertrags oder zur Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft vor dem GEPGP aufgeworfen wird. Diese Option wurde in Artikel 48 des geplanten Übereinkommens berücksichtigt, in dem auch niedergelegt ist, dass die Entscheidungen des Gerichtshofs für das GEPGP bindend sind. Die Mitglieder des Rates vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass das Ziel, die Autonomie der Rechtsordnung der Gemeinschaft sicherzustellen, damit erreicht würde.

¹¹ Gutachten 1/00, Gemeinsamer europäischer Luftverkehrsraum, Slg. 2002, S. I-3493, Randnrn. 11, 12 und 26.

¹² Gutachten 1/92, Europäischer Wirtschaftsraum II, Slg. 1991, S. I-2825, Randnr. 32, und Gutachten 1/00, a.a.O., Randnr. 20.

15. In dem geplanten Übereinkommen ist eine spezielle Sprachenregelung vorgesehen, die auf der Amtssprache des Staates, in dem sich die örtliche oder regionale Kammer befindet, beruht und in der Ausnahmen vorgesehen sind, wenn dieser Staat dies beschließt oder die Parteien sich entsprechend einigen. Diese Sprache würde auch in einem späteren Berufungsverfahren verwendet, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass die Sprache verwendet wird, in der das Patent erteilt wurde, oder das Berufungsgericht beschließt, eine andere Amtssprache zu verwenden. Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das betreffende Patent erteilt wurde¹³.
16. Das geplante Übereinkommen würde nach Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten. Staaten, die Vertragsparteien des EPÜ sind, können dem Übereinkommen beitreten. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinschaft ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens werden würde.
17. Der Wortlaut des geplanten Übereinkommens, einschließlich der Satzung des GEPGP, wird dem Gerichtshof als Anlage 2 unterbreitet. Wie präzise er auch formuliert sein mag, bei diesem Text handelt es sich noch um ein Arbeitsdokument; der Rat hat noch kein Einvernehmen über den Text erzielt und es gibt auch noch keine diesbezüglichen Zusagen. Der Text wurde vom Ratsvorsitz nach intensiven Beratungen im Rat und mit der Kommission unterbreitet. Er ist als Vorschlag zu betrachten, um zu einer weitgehenden Einigung über ein Gemeinschaftspatent und ein einheitliches Gerichtssystem für Rechtssachen betreffend Gemeinschaftspatente oder europäische Patente zu gelangen. Fragen wie die der Rechtsgrundlage bleiben offen, wobei von mehreren Mitgliedern des Rates in diesem Zusammenhang Artikel 308 EGV als mögliche Rechtsgrundlage für den Abschluss des geplanten Übereinkommens durch die Gemeinschaft genannt wurde. Auch die Möglichkeit, spezifischere Rechtsgrundlagen heranzuziehen, wurde angesprochen.
18. Die Kommission hat dem Rat am 23. März 2009 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems unterbreitet. Diese Empfehlung wird dem Gerichtshof als Anlage 3 unterbreitet. Das Übereinkommen, dessen Aushandlung die Kommission empfiehlt, stimmt weitgehend mit dem Textentwurf überein, der dem Gerichtshof hiermit zur Stellungnahme unterbreitet wird. Der Rat hat der Kommission die in der Empfehlung genannte Ermächtigung noch nicht erteilt.

¹³ Europäische Patente müssen in Englisch, Französisch oder Deutsch erteilt werden. Für die Sprachenregelung bei der Erteilung von Gemeinschaftspatenten wurden bislang noch keine Regeln vereinbart.

19. Der Rat hält es für zweckmäßig, ein Gutachten des Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem Vertrag einzuholen, bevor weitere Schritte im Hinblick auf die Verhandlungen mit Drittländern über diese Frage eingeleitet werden.

II. STATTHAFTIGKEIT DES GUTACHTENANTRAGS

20. Nach Artikel 300 Absatz 6 EGV kann der Rat ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen.
21. Nach Artikel 107 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann sich das Gutachten sowohl auf die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit dem EG-Vertrag als auch auf die Zuständigkeit der Gemeinschaft oder eines ihrer Organe für den Abschluss eines solchen Abkommens erstrecken.
22. Der vorliegende Gutachtenantrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 300 Absatz 6 EGV insofern, als es sich um ein "geplantes" Abkommen handeln muss. Wie vom Rat erläutert, ist der Wortlaut des geplanten Übereinkommens noch nicht endgültig¹⁴. Allerdings scheint sich im Rat weitgehendes Einvernehmen über die Grundstruktur des in dem Übereinkommen vorgesehenen Systems herauszubilden, auch wenn die Abfassung bestimmter Klauseln noch in der Diskussion ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Statthaftigkeit eines Gutachtenantrags zur Frage der Zuständigkeit der Gemeinschaft reicht es aus, dass der Gegenstand des geplanten Abkommens bekannt ist¹⁵. Der Rat ist der Auffassung, dass der Textentwurf des geplanten Übereinkommens ein ausreichend deutliches Bild seines Gegenstands gibt.

¹⁴ Siehe Nummer 17.

¹⁵ Gutachten 2/94, Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Slg. [1996], S. I-1759, Randnr. 11.

23. Außerdem hat der Rat bereits erklärt, dass die Statthaftigkeit des Gutachtenantrags nicht mit der Begründung bestritten werden kann, dass der Rat noch keinen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst hat¹⁶. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten 2/94 außerdem Folgendes festgestellt: "*Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 228 Absatz 6 [nunmehr Artikel 300 Absatz 6] durch den Rat zeigt im übrigen, dass dieser die Möglichkeit von Verhandlungen über ein solches Abkommen und dessen Abschluss in Aussicht genommen hat*".¹⁷
24. In dem vorliegenden Verfahren vertritt der Rat die Auffassung, dass es im Interesse aller interessierten Parteien, auch von Nichtmitgliedstaaten, liegt, dass die Frage der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem Vertrag so rasch wie möglich geklärt wird.

III. ZIEL DES GEPLANTEN ÜBEREINKOMMENS

25. Das EPÜ legt gemeinsame Regeln für die Erteilung europäischer Patente fest. Auch sieht es ein Beschwerdeverfahren vor, mittels dessen Entscheidungen des EPA zur Bewilligung oder Ablehnung eines Patents vor einer Beschwerdekammer angefochten werden können. Bei Streitsachen im Zusammenhang mit der Verletzung oder der Nichtigkeitklärung eines europäischen Patents können indessen nur die Gerichte in den verschiedenen Vertragsstaaten angerufen werden, für die das betreffende europäische Patent erteilt wurde¹⁸. Dementsprechend besteht das Risiko abweichender Entscheidungen, worauf die Kommission und einige Mitglieder des Rates hingewiesen haben.
26. Das geplante Übereinkommen sieht vor, dass für europäische Patente und für Gemeinschaftspatente dasselbe Gerichtssystem genutzt werden soll, so dass eine konvergente Rechtsprechung für beide Arten von Patenten, die vom EPA erteilt würden, gewährleistet wäre und geringere Kosten entstehen würden als bei zwei parallelen einheitlichen Gerichtssystemen (einem für europäische Patente und einem für Gemeinschaftspatente).

¹⁶ Ebenda, Randnr. 13.

¹⁷ Ebenda, Randnr. 14.

¹⁸ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2006, Rechtssache C-539/03, Roche Nederland, Slg. 2006, S. I-6535, Randnrn. 29 bis 31.

27. Die Notwendigkeit, in Streitfällen verschiedene Gerichten anzurufen, führt zu höheren Kosten und zu einem geringeren Maß an Rechtssicherheit für die in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen. Hierdurch werden Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt behindert, und es besteht das Risiko einer Beeinträchtigung der im Vertrag niedergelegten Grundfreiheiten.
28. Eine einzige europaweite Gerichtsbarkeit für Klagen im Zusammenhang mit europäischen Patenten würde die Kosten für die Unternehmen, die zur Zeit mehrfache Verletzungsklagen in sämtlichen betroffenen EU-Mitgliedstaaten einreichen müssen, senken und darüber hinaus das Risiko abweichender Entscheidungen (sofern diese durch unterschiedliche Ansätze der nationalen Gerichte in Bezug auf die Schutzfunktion des europäischen Patents bedingt sind) verringern.
29. Mit dem geplanten Übereinkommen würde für das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und das anderer europäischer Staaten, die Vertragsparteien des EPÜ sind, ein solches einheitliches Gerichtssystem für europäische Patente und Gemeinschaftspatente geschaffen werden, wodurch die Risiken und die Kosten vermieden würden, die entstünden, wenn mehrere Gerichte angerufen werden müssten.

IV. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINSCHAFT

30. Die meisten Delegationen sind der Ansicht, dass verschiedene Bestimmungen des geplanten Übereinkommens in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die daher an den Verhandlungen und dem Abschluss des Übereinkommens beteiligt sein sollte.
31. Was die gemeinschaftliche Zuständigkeit angeht, so ist diese für europäische Patente und Gemeinschaftspatente notwendigerweise unterschiedlich, da die Gemeinschaft *prima facie* – je nachdem, ob die dem Gericht vorgelegte Frage gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz oder ein gewerbliches Schutzrecht betrifft, das durch internationales und einzelstaatliches Recht geschaffen wurde und diesem unterliegt – nicht in gleichem Umfang für die Festlegung der Organisation und der Befugnisse des zu schaffenden Gerichts zuständig ist.

32. Was europäische Patente anbelangt, so sind Ziel und Inhalt der Maßnahme zur Schaffung und Organisation einer Fachgerichtsbarkeit internationalen Zuschnitts für Patentrechtsfälle eine Angelegenheit, die im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Einige der Vorschriften des geplanten Übereinkommens beziehen sich jedoch auf Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft durch Festlegung gemeinsamer Regelungen bereits ihre interne Zuständigkeit ausgeübt hat. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten – weder einzeln noch gemeinsam handelnd – nicht berechtigt, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen¹⁹.
33. Es kann nun die Ansicht vertreten werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen durch die Bestimmungen der Artikel 15 und 15a des geplanten Übereinkommens beeinträchtigt werden, wonach bestimmte Klagen gemäß den Regelungen des Übereinkommens bei dem neuen Gericht einzureichen sind, wodurch notwendigerweise die gemeinsamen Vorschriften der genannten Verordnung hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit unberücksichtigt bleiben.
34. Andererseits könnte auch argumentiert werden, dass die in der Verordnung Nr. 44/2001 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit aufgrund der Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit nicht anwendbar sind und daher auch nicht beeinträchtigt werden²⁰.
35. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Wortlaut dieser Verordnung nicht notwendigerweise ableiten lässt, dass solche Bestimmungen nur dann anzuwenden sind, wenn die Mitgliedstaaten gerichtliche Zuständigkeiten auf "nationale" Gerichte übertragen, was auch immer in diesem Zusammenhang unter dem Begriff "national" zu verstehen ist.
36. Des Weiteren könnte die Auffassung vertreten werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 insofern durch den Artikel 56 des geplanten Übereinkommens berührt werden, als Entscheidungen eines Gerichts in einem Mitgliedstaat (etwa des GEPGP) als in den Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Vollstreckung von Urteilen in dieser Verordnung fallend zu betrachten sind, insbesondere was deren Artikel 38 bzw. 71 anbelangt.

¹⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1971, Rechtssache 22-70, AETR, Slg. 1971, S. 263.

²⁰ In ihrer Empfehlung an den Rat (siehe Nummer 18) stellt die Kommission Folgendes fest: *"Da sich der aktuelle Besitzstand jedoch auf nationale Gerichtsverfahren bezieht, sind die einschlägigen Bestimmungen unter Umständen nicht direkt relevant. Das vorgeschlagene einheitliche Gerichtssystem würde von den bestehenden Vorschriften für nationale Gerichtsstrukturen abweichen, soweit dies für ein einwandfreies Funktionieren erforderlich ist."*

37. Auch das mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2007 geschlossene Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²¹ wäre möglicherweise berührt. Dieses Übereinkommen *"ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt"*.
38. Auch kann die Ansicht vertreten werden, dass Artikel 14a des geplanten Übereinkommens, in dem es um das vom GEPGP anzuwendende Recht geht, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)²² und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II")²³ berührt. Auch wenn in Artikel 14a des Übereinkommens implizit auf diese beiden Verordnungen Bezug genommen wird, um das anwendbare Recht zu bestimmen, hat der Gerichtshof erklärt, dass die Frage der gemeinschaftlichen Zuständigkeit zu klären ist, bevor das Übereinkommen geschlossen wird, und dass eine gemeinschaftliche Vorschrift auch dann berührt sein kann, wenn die internationale Verpflichtung nicht mit dieser Bestimmung kollidiert²⁴.
39. Des Weiteren betreffen die nachstehenden Bestimmungen des geplanten Übereinkommens Angelegenheiten, die in der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums²⁵ (insbesondere in den Artikeln 4, 9, 11 und 12, 10, 8, 13 und 14) geregelt sind: zugangsberechtigte Personen (Artikel 27), einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 37), Dauerverfügungen (Artikel 37a), Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren (Artikel 38), Befugnis, die Erteilung von Informationen anzuordnen (Artikel 39), Zuerkennung von Schadenersatz (Artikel 41), Verfahrenskosten (Artikel 42) und Veröffentlichung von Entscheidungen (Artikel 54). Daraus kann geschlossen werden, dass die Gemeinschaft – da das geplante Übereinkommen diese gemeinschaftlichen Bestimmungen berührt – über die Zuständigkeit verfügt, ein Übereinkommen zu schließen, das diese Fragen mit einschließt.

²¹ ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 1.

²² ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

²³ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

²⁴ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. November 2002, Kommission gegen Dänemark, Rechtssache C-467/98, Slg. 2002, S. I-9519, Randnr. 101 und Gutachten 1/03 des Gerichtshofs vom 7. Februar 2006, Lugano-Übereinkommen, Slg. 2006, S. I-1145, Randnrn. 130 und 154.

²⁵ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

40. Was das Gemeinschaftspatent anbelangt, so scheint es, dass die Festlegung des Gerichtssystems, dem die Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung und Gültigkeit von Gemeinschaftspatenten obliegt, in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen kann. In seinem Gutachten 1/03²⁶ hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Gemeinschaft mit spezifischen Bestimmungen in sektoriellen Regelungen wie Titel X der Verordnung Nr. 40/94²⁷ oder Artikel 6 der Richtlinie 96/71²⁸ bereits interne Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit erlassen hat.
41. Es wurden Zweifel geäußert, ob die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit zur Schaffung eines Gerichtssystems für Gemeinschaftspatente, über die sie zusammen mit den Mitgliedstaaten verfügt, über eine internationale Verpflichtung ausüben könnte. Diese Frage wird im Folgenden bei der Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit Artikel 229a des Vertrags erörtert werden.

V. RECHTLICHE ANALYSE

42. Die Mitglieder des Rates sind mehrheitlich der Auffassung, dass das geplante Übereinkommen einen aus rechtlicher Sicht möglichen Weg darstellt, die angestrebten Ziele zu erreichen. Im Rat wurden allerdings eine Reihe rechtlicher Bedenken zur Sprache gebracht und erörtert. Diese sind im Folgenden für die Bewertung durch den Gerichtshof skizziert und zusammengefasst, wobei hervorgehoben sei, dass die Darlegung der einzelnen Fragen neutral sein soll, ohne Angabe des Ausmaßes der Unterstützung, den die verschiedenen Ansätze erhalten haben, und ohne dass der Rat der einen Antwort zuneigt oder der anderen.
- A) *Vereinbarkeit der Übertragung von Zuständigkeiten auf das GEPGP in Rechtssachen betreffend die Rechtsgültigkeit und/oder die Anwendung von Gemeinschaftspatenten mit dem Vertrag.*

²⁶ a.a.O., Randnummer 134.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

²⁸ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

43. In dem geplanten Übereinkommen ist vorgesehen, dass das GEPGP die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen haben soll, die unter anderem die Nichtigerklärung oder die Verletzung von Gemeinschaftspatenten betreffen. Dies bedeutet, dass die gerichtliche Durchsetzung eines Gemeinschaftspatents und sogar die Entscheidung über seine Rechtsgültigkeit dem neuen Gerichtssystem und nicht dem Gerichtshof (nach den Artikeln 225a und 229a EGV) oder den nationalen Gerichten obliegen würde.
44. Nach der vorgeschlagenen Verordnung über das Gemeinschaftspatent, über die gegenwärtig im Rat beraten wird²⁹, würden Gemeinschaftspatente vom EPA erteilt, bei dem es sich nicht um ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft handelt, sondern um eine Stelle, die durch das EPÜ – dessen Vertragspartei die Gemeinschaft wäre – eingerichtet wurde und diesem unterliegt. Die Bedingungen für die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten und die Befugnisse, die sie ihren Inhabern verleihen, würden jedoch durch das Gemeinschaftsrecht bestimmt.
45. Es kamen Zweifel auf, ob ein System, nach dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere betreffend die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten – von einem Gerichtssystem (dem GEPGP) anzuwenden ist, das außerhalb der Gerichtssysteme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten steht, mit dem Vertrag vereinbar ist.
46. Als allererstes ist festzustellen, dass ein internationales Übereinkommen die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht berühren kann. Allerdings wurde dem Gerichtshof nicht die ausschließliche Zuständigkeit für alle Klagen, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erfordern, übertragen. Vielmehr kann argumentiert werden, dass dann, wenn dem Gerichtshof nicht die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, die allgemeine Regel (mit Ausnahme des Artikels 229a, der weiter unten erörtert wird) gilt, dass Rechtsstreitigkeiten in der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten liegen, ungeachtet der Frage, ob sie die Anwendung des Gemeinschaftsrechts betreffen oder nicht. In diesem Sinne sei festgehalten, dass nationale Gerichte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere deren Artikeln 91 und 92, mit Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsgültigkeit und die Auslegung von Gemeinschaftsmarken befasst werden können.

²⁹ Siehe Nummer 7.

47. Es ließe sich anführen, dass Artikel 229a zwar nicht die Verpflichtung begründet, Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, dem Gerichtshof zuzuweisen, dass jedoch der Rat *"Bestimmungen erlassen [kann], mit denen dem Gerichtshof in dem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen wird"*, über diese Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (eigene Hervorhebung). Es kann daher die Auffassung vertreten werden, dass der Rat die Option hat, dem Gerichtshof die Zuständigkeit zu übertragen (bzw. nicht zu übertragen). Die Möglichkeit, dass das GEPGP dem Gerichtshof eine Frage zur Auslegung des Vertrags und zur Auslegung von Rechtsakten der Organe unterbreiten kann, könnte als Berücksichtigung einer Option betrachtet werden, dem Gerichtshof nach Artikel 229a EGV in begrenztem Umfang die Zuständigkeit zu übertragen. Demgegenüber ließe sich die Auffassung vertreten, dass es nicht Sache des geplanten Übereinkommens ist, dem Gerichtshof die Zuständigkeit zu übertragen, da die Möglichkeit, eine Frage vorzulegen, bereits nach Artikel 234 EGV besteht, dass der Rat aber nicht verpflichtet ist, dem Gerichtshof die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über Gemeinschaftspatente zu übertragen.
48. Das geplante Übereinkommen würde dem Gerichtshof nicht die ausschließliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anwendung von Rechtsakten nehmen, die das Gemeinschaftspatent einführen, da derartige Klagen nicht in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen. Soweit die Befugnisse des Gerichtshofs nicht berührt sind, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Struktur des Gerichtssystems nach ihrem Ermessen zu gestalten, auch durch Einrichtung eines Gerichts im Wege eines internationalen Übereinkommens, sofern die Befugnisse des Gerichtshofs beachtet werden. Das geplante Übereinkommen zielt darauf ab, dieses Ziel zu erreichen, indem das GEPGP verpflichtet wird, um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs zu ersuchen, wenn eine Frage zur Auslegung des Vertrags oder zur Rechtsgültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Organe aufgeworfen wird. Auf diese Weise befände sich das GEPGP bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in einer ähnlichen Position wie die einzelstaatlichen Gerichte.

49. Argumente, die gegen eine Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem Vertrag sprechen, betreffen hauptsächlich das Erfordernis, die Autonomie der Rechtsordnung der Gemeinschaft bei der Verfolgung der ihr eigenen Ziele sicherzustellen. Es wird angeführt, dass sich die Position des GEPGP von der der einzelstaatlichen Gerichte unterscheidet. Während die einzelstaatlichen Gerichte unmittelbar durch den Vertrag und das damit geschaffene Gerichtssystem gebunden sind, wäre das GEPGP nur durch das neue Übereinkommen gebunden. Daher müsste das GEPGP das Gemeinschaftsrecht so weit anwenden und beachten, wie es in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist. Auch wenn Sorgfalt darauf verwandt wurde, sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht respektiert wird, kann seine rechtliche Stellung nicht die gleiche sein, da diese von den Bestimmungen des geplanten Übereinkommens abhängt.
50. Außerdem sind in dem derzeit geplanten System keinerlei Rechtsmittel in Bezug auf Rechtsfragen ("Kassation") vor einem Gericht außerhalb des GEPGP vorgesehen, insbesondere nicht vor dem Gerichtshof. Es wurden Zweifel angemeldet, ob ein solches System, bei dem im Falle einer fehlerhaften Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen wie jene, die im Vertrag vorgesehen sind, mit dem Vertrag vereinbar ist.
51. Des Weiteren wurde bezweifelt, ob es mit dem Vertrag vereinbar ist, anderen als nationalen Gerichten die Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu übertragen. Auch könnte die Umsetzung des in dem geplanten Übereinkommen vorgesehenen Systems dazu führen, dass lokale oder regionale Spruchkörper des GEPGP in einem Drittland (die sich überwiegend oder ausschließlich aus Drittstaatsangehörigen zusammensetzen würden) über die Rechtsgültigkeit und die Anwendung von Gemeinschaftspatenten entscheiden könnten, wobei diese Entscheidungen auch in der Gemeinschaft Wirkung hätten. Es wurden Bedenken geäußert, ob dies mit dem Vertrag vereinbar wäre, insbesondere mit dessen Artikeln 5, 220 und 292. Indessen kann auch argumentiert werden, dass ähnliche Schutzklauseln gelten würden, um die Autonomie der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gewährleisten, ungeachtet des Sitzes des Spruchkörpers des GEPGP oder der Staatsangehörigkeit seiner Richter.

52. Während hauptsächlich Zweifel angemeldet wurden, die die Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Gemeinschaftspatent durch das GEPGP betreffen, so ist darauf hinzuweisen, das bei Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten betreffend europäische Patente das GEPGP wahrscheinlich auch andere gemeinschaftliche Vorschriften, die den Gegenstand der Rechtsstreitigkeit betreffen, auslegen und anwenden muss.

B) Vorrang des Gemeinschaftsrechts

53. In ähnlicher Weise wie unter Buchstabe A wurden Fragen aufgeworfen, ob mit dem geplanten System sichergestellt werden kann, dass der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts wirksam umgesetzt wird.

54. In dem geplanten Übereinkommen ist vorgesehen, dass das GEPGP das Gemeinschaftsrecht achten muss und dass es seine Entscheidungen unter anderem auf das unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht stützen muss (Artikel 14a). Wenn eine Frage zur Auslegung des Vertrags oder zur Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Organe vor dem GEPGP aufgeworfen wird, hat dessen Gericht erster Instanz außerdem die Möglichkeit – und sein Berufungsgericht die Pflicht –, den Gerichtshof zu ersuchen, über die Frage zu befinden. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist für das GEPGP bindend (Artikel 48).

55. Die Verpflichtung des GEPGP, das Gemeinschaftsrecht zu achten, soll sehr weit gefasst sein und nicht nur den Vertrag und die Rechtsakte der Organe erfassen, sondern auch die allgemeingültigen Grundsätze und die Rechtsprechung. Es kann argumentiert werden, dass das GEPGP daher verpflichtet wäre, das Gemeinschaftsrecht in derselben Weise anzuwenden wie die einzelstaatlichen Gerichte, und dass es der gleichen Verpflichtung unterläge, erforderlichenfalls eine Entscheidung des Gerichtshofes zu beantragen.

56. Allerdings könnte auch angeführt werden, dass der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem geplanten Übereinkommen nach Artikel 14a dieses Übereinkommens nicht absolut ist und dass, wie unter Nummer 50 ausgeführt, eine Nichtbefolgung des Gemeinschaftsrechts (wie es vom Gerichtshof ausgelegt wird) durch das GEPGP – sollte es dazu kommen – ohne Rechtsmittel bleiben könnte.

C) *Vorabentscheidungen, die dem Gerichtshof von einem nichtstaatlichen Gericht unterbreitet werden*

57. In Artikel 48 des geplanten Übereinkommens ist ein Verfahren vorgesehen, nach dem das GEPGP analog zu Artikel 234 EGV einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen kann.

58. Es kamen Zweifel auf, ob es mit dem Vertrag vereinbar ist, dass ein solcher Antrag gestattet wird, wenn er nicht im Vertrag vorgesehen ist.

59. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein von der Gemeinschaft geschlossenes internationales Übereinkommen dem Gerichtshof oder anderen Organen neue Zuständigkeiten zuweisen kann, sofern dadurch die Zuständigkeiten, die der Vertrag den Gemeinschaftsorganen zuweist, nicht verfälscht werden³⁰. In seinem Gutachten 1/00³¹ hat der Gerichtshof befunden, dass die Möglichkeit, dass Gerichte aus Drittstaaten dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen vorlegen, vertragskonform ist, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Davon lässt sich ableiten, dass die Ausweitung dieser Möglichkeit auf ein Gericht wie das GEPGP, das durch ein internationales Übereinkommen errichtet wird, die Zuständigkeiten, die der Vertrag dem Gerichtshof zuweist, nicht verfälscht.

D) *Artikel 229a EGV*

60. Wie vorstehend erläutert, überträgt das geplante Übereinkommen – im Wege von Vorabentscheidungen – dem Gerichtshof eine begrenzte Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anwendung von Rechtsakten, die auf der Grundlage des Vertrags zur Einführung des Gemeinschaftspatents erlassen wurden.

³⁰ Siehe Fußnote 11.

³¹ a.a.O., siehe Nrn. 30 bis 33.

61. Es wurde bezweifelt, dass es möglich ist, diese Zuständigkeit durch Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen auszuüben. So hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung die Bedingungen und Grenzen des Konzepts der impliziten Befugnisse der Gemeinschaft im Bereich der Außenbeziehungen festgelegt. Der Gerichtshof hat *"bereits entschieden, dass sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Eingehung völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht nur aus einer ausdrücklichen Verleihung durch den Vertrag ergeben, sondern auch stillschweigend aus Vertragsbestimmungen fließen kann. Eine solche implizite Außenkompetenz besteht nicht nur in allen Fällen, in denen von der internen Zuständigkeit bereits Gebrauch gemacht worden ist, um Maßnahmen zur Verwirklichung einer gemeinsamen Politik zu treffen, sondern auch dann, wenn die internen Maßnahmen der Gemeinschaft erst anlässlich des Abschlusses und der Inkraftsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung ergriffen werden. Somit kann sich die Befugnis, die Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten zu verpflichten, stillschweigend aus den die interne Zuständigkeit begründenden Bestimmungen des Vertrages ergeben, sofern die Beteiligung der Gemeinschaft an der völkerrechtlichen Vereinbarung notwendig ist, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen (vgl. Gutachten 1/76, Randnrn. 3 und 4)."*³²
62. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob wirklich eine völkerrechtliche Vereinbarung erforderlich ist, um das Ziel der Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gerichtshof in Bezug auf gemeinschaftliche Rechtsakte zu erreichen, da die Beteiligung von Drittländern im Hinblick auf Gemeinschaftspatente überflüssig erscheinen kann. Es ließe sich argumentieren, dass eine implizite Außenkompetenz der Gemeinschaft nicht aus Artikel 229a des EG-Vertrags abgeleitet werden kann.

³² Urteil des Gerichtshofs vom 5. November 2002, Kommission gegen Dänemark, Rechtssache C-467/98, Slg. [2002] S. I-9519, Randnr. 56.

63. Es ließe sich allerdings auch anführen, dass die völkerrechtliche Vereinbarung erforderlich ist, um ein einheitliches Gerichtssystem sowohl für Gemeinschaftspatente als auch für europäische Patente zu schaffen – wie mit dem geplanten Übereinkommen bezweckt –, um das Ziel eines Binnenmarktes ohne Hindernisse zu erreichen, und dass ein solches einheitliches System nicht mit anderen Mittel geschaffen werden kann. Wie weiter oben dargelegt³³, könnte auch argumentiert werden, dass das geplante Übereinkommen dem Gerichtshof keine Zuständigkeit überträgt. Die Befugnisse, die dem Gerichtshof nach Artikel 48 des geplanten Übereinkommens verliehen werden, hätten lediglich den Zweck, die Möglichkeit auszuschließen, dass eine Vorabentscheidung durch den Gerichtshof infolge einer Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen privaten Parteien an ein nichtnationales Gericht nicht mehr beantragt werden kann.

VI. VORSCHLÄGE ZUM WEITEREN VORGEHEN

64. Nach Auffassung des Rates ist es von großer Bedeutung für die Gemeinschaft und für die europäischen Unternehmen, dass so rasch wie möglich Fortschritte in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums in Europa erzielt werden. Daher möchte der Rat den Gerichtshof mit allem Respekt darauf hinweisen, dass er den vorliegenden Antrag als dringlich betrachtet und dass er dem Gerichtshof sehr verbunden wäre, wenn er den Antrag in der kürzestmöglichen Frist, die sein Verfahren und seine derzeitige Arbeitsbelastung zulassen, behandeln könnte.
65. In Artikel 107 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist festgelegt, dass Anträge des Rates auf Gutachten gemäß Artikel 300 EG-Vertrag der Kommission und dem Europäischen Parlament zuzustellen sind. Anders als in Fällen, in denen der Gutachtenantrag von der Kommission oder einem Mitgliedstaat gestellt wird, wird ein Antrag des Rates somit nicht automatisch den Mitgliedstaaten zugestellt, damit diese schriftliche Bemerkungen einreichen können.

³³ Siehe Nummer 48.

66. Nichts hindert den Gerichtshof jedoch daran, einen solchen Gutachtenantrag auch den Mitgliedstaaten zuzuleiten und sie aufzufordern, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Verfahrens betreffend die Gutachten 2/94³⁴ und 1/03³⁵ ist der Gerichtshof so vorgegangen.
67. Nach Auffassung des Rates wäre es im vorliegenden Falle erforderlich, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, zu der vom Rat gestellten Frage Stellung zu nehmen. Bei den Beratungen im Rat hat sich nämlich gezeigt, dass die Mitglieder des Rates das Gewicht der rechtlichen Bedenken, die hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem Vertrag geäußert wurden, unterschiedlich einschätzen.
68. Der Rat schlägt dem Gerichtshof daher vor, den Gutachtenantrag auch den Mitgliedstaaten zuzuleiten und sie zu ersuchen, schriftliche Bemerkungen einzureichen, sofern sie dies wünschen.

VII. FAZIT

69. Als Fazit

- beantragt der Rat die Erstellung eines Gutachtens durch den Gerichtshof nach Artikel 300 Absatz 6 EG-Vertrag zu folgender Frage:

"Ist das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems (gegenwärtig 'Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente' genannt) mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?"

- schlägt der Rat dem Gerichtshof vor, diesen Gutachtenantrag auch den Mitgliedstaaten zuzustellen und sie zu ersuchen, schriftliche Bemerkungen einzureichen, sofern sie dies wünschen.

³⁴ a.a.O.

³⁵ a.a.O.

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Nummer der Anlage	erstellt am	Inhalt	Anzahl der Seiten	Seite/Nummer
Anlage 1	7. April 2009	Überarbeiteter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (Arbeitsdokument des Vorsitzes für die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente)) Ratsdokument 8588/09	31	Seite 5 Nummer 7 des Gutachtenantrags
Anlage 2	23. März 2009	Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente und Entwurf der Satzung (Arbeitsdokument mit einem überarbeiteten Text des Vorsitzes) Ratsdokument 7928/09	76	Seite 8 Nummer 17 des Gutachtenantrags
Anlage 3	23. März 2009	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems Ratsdokument 7927/09	9	Seite 8 Nummer 18 des Gutachtenantrags